



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 25.03.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 10

Seite 40

Inhaltsverzeichnis:

Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachinger See	<u>18/22</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	<u>19/22</u>
Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet „Waginger und Tachinger See“	<u>20/22</u>
Wasserrecht und UVPG; Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Hochwasserschutzes an der Alz (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Trostberg für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein;	<u>21/22</u>
Sitzung des Kreis Ausschusses am Mittwoch, 30.03.2022, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz	<u>22/22</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2022 und Auslegung des Haushaltsplanes 2022	<u>23/22</u>

18/22

Az.: 5.341-097-220002

Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachinger See

Am **1. April 2022** nimmt der Sturmwarndienst am Chiemsee sowie am Waginger-/Tachinger See seine Tätigkeit für 2022 wieder auf. Der Einsatz von vier Leuchten als Nebelleuchten auf dem Chiemsee wird zum 31.03.2022 eingestellt.

Der Sturmwarndienst wird **täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr** betrieben, er erfolgt auf dem Chiemsee über zwölf Leuchten, auf dem Waginger-/Tachinger See über vier Leuchten.

40 Lichtblitze in der Minute bedeuten laut der neuen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.06.2010, Az.: ID4-2252.1341-26, nunmehr "**Starkwindwarnung**"; es wird vor Windböen oder anhaltendem Wind von 6 und 7 Beaufort (39 bis 61 km/h) gewarnt.

Die Starkwindwarnung soll die Wassersportler auf die Gefahr aufmerksam machen und sie veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen und ihr Verhalten darauf abzustellen.

Die „**Sturmwarnung**“ selbst wird durch 90 Lichtblitze in der Minute angezeigt.

Mit der „Sturmwarnung“ wird vor Sturmböen von 8 und mehr Beaufort (62 km/h und mehr) gewarnt.

Die Sturmwarnung soll die Wassersportler veranlassen, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und das Ufer oder windgeschützte Stellen aufzusuchen.

Die Beachtung und unbedingte Befolgung der Signalzeichen obliegt in Eigenverantwortung jedem Seebenutzer/Bootsführer und wird im eigenen Interesse dringend nahe gelegt.

Merkblätter über die Bedeutung der Sturmwarnsignale und über das Verhalten der Seebenutzer bei Sturmwarnungen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter „<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/allg-sicherheitsrecht-brand-und-katastrophenschutz> --> **Formulare**“ zu finden.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Sturmwarndienstes am Chiemsee und am Waginger-/Tachinger See zu gewährleisten, wird ab 1. April 2022 bis Ende Oktober jeweils jeden Mittwoch um 8.00 Uhr Probealarm ausgelöst.

Christiane Stephan
Abteilungsleiterin

19/22

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des ZAS vom 25. Februar 2022 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 10 vom 18. März 2022 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 18.03.2022

Moser
Kfm. Werkleiter

20/22
Az.: 1742.08-210007

Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet „Waginger und Tachinger See“Bekanntmachung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees und der umliegenden Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1980 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein, Seite 25) ist es verboten, im Schutzgebiet ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zu fahren und zu parken. Von den Beschränkungen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ausgenommen.

Zur Durchführung notwendiger und rechtlich zulässiger Arbeiten, die das Fahren und Parken mit dem Kraftfahrzeug im Landschaftsschutzgebiet erfordern, wird hiermit für die Monate April und Oktober 2022 allgemein eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Fahr- und Parkverbot zugelassen.

Die Gemeinden Kirchanschöring, Petting, Taching am See und Waging am See werden hiermit ermächtigt, hinsichtlich der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen und nach der StVO für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrten öffentlichen Wege entsprechend zu verfahren.

Traunstein, den 21.03.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

21/22

Az.: 4.16.6410.06-200005

Wasserrecht und UVPG;

Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Hochwasserschutzes an der Alz (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Trostberg für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein;

Öffentliche Bekanntmachung

1. Planfeststellungsbeschluss vom 11.03.2022, Az. 4.16-6410.06-200005:

Das Landratsamt Traunstein stellt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, vom 27.04.2020 nach § 68 Abs. 1 WHG den Plan für die Herstellung eines Schutzes vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis einschließlich eines Klimazuschlags von 15 % an der Alz im Bereich der Stadt Trostberg für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau gemäß den geprüften Planunterlagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen Vorgaben fest.

Im Einzelnen umfasst der Plan folgende Maßnahmen:

- Links- und rechtsseitige Vorlandabsenkung zwischen der Alzbrücke Nord (B 299) und der Bahnbrücke
- Linksseitige Aufweitung der Alz um 8 m zwischen Fkm 41.000 bis Fkm 40.400
- Errichtung von sechs Buhnen in der Außenkurve der Alz zur Strömungslenkung bis zum Mittelwasserabfluss (MQ)
- Errichtung von Hochwasserschutzwänden links und rechts der Alz entlang der Siedlungsflächen
- Binnenentwässerungssystem zur Ableitung von Niederschlags- und Dränagewasser

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, mit denen insbesondere den Belangen des Gewässer- und des Naturschutzes, der Forstwirtschaft und der Fischerei Rechnung getragen wird. Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses ist angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München bzw. Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Weitere Hinweise enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, die zusammen mit der Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ausliegt.

4. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der geprüften Planunterlagen liegen ab Montag, 04.04.2022, auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Trostberg, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, Zi. Nr. 27, Tel. Nr. 08621/801-184, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gegenüber den Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Hinweise:

Für die Einsichtnahme im Rathaus sind die Zugangsbeschränkungen nach den jeweils geltenden Infektionsschutzbestimmungen zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird außerdem über das UVP-Portal veröffentlicht und ist dort einsehbar (www.uvp-verbund.de).

Traunstein, den 11.03.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

22/22

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 30.03.2022, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 30.03.2022, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Ukraine-Krise; Bericht zum aktuellen Sachstand im Landkreis Traunstein
2. Präsentation der Potential- und Investitionsanalyse für Photovoltaikanlagen auf Landkreisdächern
3. Zuschussantrag des Diakonischen Werkes Traunstein e. V. für die Flüchtlings- u. Integrationsberatung 2022
4. Zuschussantrag des Diakonischen Werkes Traunstein e. V. für die Schuldnerberatung 2022
5. Zuschussantrag Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. für die Beratungsstelle "Lichtblicke" Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land 2022
6. Abrechnung der Hagelabwehrsaison 2021
7. Ausgleichszahlungen für Biberschäden; Übernahme von Schadensausfällen des staatlichen Biberentschädigungsfonds
8. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen

9. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

23/22
Az.: Z.11 / Th

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2022 und Auslegung des Haushaltsplanes 2022

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	211.280.600,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.969.400,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 120.667.960,20 € (Umlagensoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 47,75 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuern	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Traunstein, 23.03.2022

gez.

Siegfried Walch
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2022 / Gz. ROB-12.2 1512.12.2-01-22-2-9 die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Art. 65 Abs. 2 LkrO) erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushalts-satzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 0.17, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Traunstein, 23.03.2022

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat